



Gemeinde
Rottach-Egern

An das Verkehrsreferat

Gemeinde Rottach-Egern
Nördliche Hauptstraße 9
83700 Rottach-Egern

E-Mail: verkehrsreferat@rottach-egern.de

Hinweise:

Für Baumaßnahmen ohne und/oder geringer Einengung bis zur halbseitigen Sperrung der Fahrbahn und/oder Fußweg behält sich die Gemeinde Rottach-Egern eine Bearbeitungszeit von **14 Tagen** vor.

Für Baumaßnahmen mit Gesamtspernung von Fahrbahn und/oder Fußweg behält sich die Gemeinde Rottach-Egern eine Bearbeitungszeit von **21 Tagen** vor.

Bei nicht fristgerechter Antragstellung ist mit Ablehnung des Antrages zu rechnen.

Ausgenommen davon sind Baumaßnahmen für die laufende Straßenunterhaltung sowie Notmaßnahmen (§ 45 Abs. 7 StVO).

**Antrag auf Anordnung einer verkehrsregelnden Maßnahme
nach § 45 Abs. 6 StVO (Baustelle) bzw. nach § 45 Abs. 1 Nr. 8 StVO (Hindernis)**

Antragsteller:		Verantwortlicher Bauleiter:	
Firma:		Name:	
Anschrift:		Vorname:	
Ansprechpartner:		Telefon:	
Telefon:		Fax:	
Fax:		Mobil:	
E-Mail:		E-Mail:	

Verantwortliche Person für Verkehrssicherung

Hinweis: Dem Antrag ist ein aktueller Nachweis (Zertifikat) hinsichtlich der Teilnahme an der/n erforderlichen Schulung/en nach MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97 beizufügen.

Name, Vorname		E-Mail, Mobil:	
Anschrift			

Dauer der Arbeitsstelle:		Max. Dauer d. Arbeitsstelle	Arbeitsstelle:
Geplanter Beginn:	Datum:	Die maximale Dauer der Verkehrsbeschränkung/Arbeitsstelle beträgt Arbeitstage.	☐ wird täglich geräumt.
	Uhrzeit: Uhr		☐ kann nicht täglich geräumt werden.
Geplantes Ende:	Datum:		
	Uhrzeit: Uhr		
Art und Ort der Arbeitsstelle:		☐ ortsfest	☐ beweglich
		☐ innerorts	☐ außerorts
Straßenname:			
Hausnummer (zwischen/von/bis)			
Bitte kennzeichnen Sie die Lage in einem der Anordnung angefügten Lageplan.			

Beschreibung der Arbeiten/Grund der Sperrung:

--

Betroffene Straßenteile und Ausmaß:	
☐ <u>Fahrbahn:</u> ☐ Ohne Einengung der Fahrbahn (Fahrbahnrand). ☐ Geringe Einengung mit Restfahrbahnbreite m. ☐ Halbseitige Sperrung mit Restfahrbahnbreite: m. ☐ Gesamtspernung des Verkehrs.	☐ <u>Gehweg:</u> ☐ Einschränkung des Fußgängerverkehrs; ☐ Verbleibende Restbreite des Gehweges: m ☐ Gesamtspernung des Fußgängerweges. ☐ Fußgängernotweg wird errichtet. ☐ Fußgängernotweg wird nicht errichtet.
Absicherung der Baustelle:	
Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung die erfolgen soll: ☐ Nach Regelplan/-plänen-Nr. (Verkehrszeichenplan nach RSA 21) <i>Die Nr.-Angabe reicht nur dann, wenn der Verkehrszeichenplan in Form eines Regelplans ausreichend für die gesamte Baustelle ist. Ansonsten müssen Bauunternehmer einen Verkehrszeichenplan (einschließlich evtl. Umleitungsbeschilderung beifügen!</i> ☐ Nach beigelegten Verkehrszeichenplan ☐ Nach beigelegten Sperr- und Umleitungsplan. Beschilderung und Markierung im Bereich der Arbeitsstelle: ☐ Geschwindigkeitsbegrenzung von km/h ☐ Überholverbot ☐ Sonstiges:	

Sondernutzungserlaubnis (Art. 18 bzw. 21 Bayer. Straßen- und Wegerecht)	
Aufstellung / Lagerung von Bauwagen, Container, Baukran, Silo, Material, Gerüst, o.ä. (=Art des Materials)	
Art des Materials:	
Beanspruchte Fläche	☐ Fläche: m ² ☐ Meter: lfdm
Zeitraum:	von: bis:
Anlagen:	☐ Lageplan ☐ Regelplan ☐ Verkehrszeichenplan ☐ Sonstiges:

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem

Verkehrsgrund:

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungsort / Ablagerungsort muss möglichst sauber gehalten werden.
4. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
5. Die Erlaubnisbehörde kann notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid festsetzen.
6. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Bei Erlaubnis ist die verkehrsrechtliche Anordnung stets widerruflich.
8. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

Hiermit wird versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Sämtliche Sicherungsmaßnahmen erfolgen entsprechend der Richtlinie für verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Firmenstempel